

NAHWÄRMESERVICE

- Wärme- und Warmwasserlieferungsvertrag -

NWH

Zwischen

Max Mustermann

im Folgenden **Kunde** genannt,
und

NWH GmbH, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen, ges. vertreten durch die Geschäftsführer

im Folgenden **NWH** genannt,
wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Personen:

Lage der Wohnung:

Größe der Wohnung:

§ 1

Zweck, Art und Umfang der Versorgung

- (1) Die NWH versorgt den Kunden mit der auf dem Grundstück **Musterstr. 99** befindlichen Anlage mit Wärme.
- (2) Der Kunde bezieht seinen Wärmebedarf in dem in diesem Vertrag vereinbarten Umfang von der NWH und zahlt das für die Versorgung in § 3 vereinbarte Entgelt.
- (3) Die Vorlauftemperatur des Heizwassers beträgt max. 70° C bei einer Außentemperatur von - 12° C.
- (4) Die Rücklauftemperatur darf 50° C nicht überschreiten.
- (5) Die Warmwassertemperatur beträgt min. 55°C

§ 2

Liefergrenze, Verbrauchserfassung und -messung

- (1) Die NWH stellt die Wärme für Heizung in der Übergabestation des Kunden zur Verfügung (Liefer- und Leistungsgrenze ist der Wärmezähler).
- (2) Die vom Kunden abgenommene Wärmemenge wird durch die NWH grundsätzlich am Übergabepunkt (Ausgangsseite des Wärmemengenzählers) gemessen. Grundlage der Messung sind die Differenzwerte im Vorlauf und Rücklauf des Heizwassers. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der NWH und wird von dieser instand gehalten.
- (3) Die NWH stellt das Warmwasser in der Übergabestation des Kunden zur Verfügung (Liefer- und Leistungsgrenze ist der Warmwasserzähler).
- (4) Die vom Kunden abgenommene Warmwassermenge wird durch die NWH grundsätzlich am Übergabepunkt (Ausgangsseite des Warmwasserzählers) gemessen. Die Messeinrichtung steht im Eigentum der NWH und wird von dieser instand gehalten.

§ 3

Preise

- (1) Für die Wärmeversorgung zahlt der Kunde einen Wärmepreis, der sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammensetzt. Der Grundpreis beinhaltet neben dem Anteil der Investitions- und Unterhaltungskosten auch die Zählermiete und bezieht sich auf ein Jahr. Er wird jedoch abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet. Der Arbeitspreis wird mit der abgenommenen, durch Messung festgestellten Menge, multipliziert.
- (2) Der Grundpreis beträgt **192,00 €/Jahr netto / 205,44 €/Jahr brutto** (inkl. 7% USt.).
- (3) Der Arbeitspreis beträgt **25,51 ct/kWh netto / 27,30 ct/kWh brutto** (inkl. 7% USt.).
- (4) Der Grundpreis für Warmwasser beträgt **180,00 €/Jahr netto / 192,60 €/Jahr brutto** (inkl. 7% USt.).
- (5) Der Arbeitspreis für Warmwasser beträgt **19,50 €/m³ netto / 20,87 €/m³ brutto** (inkl. 7% USt.). Der Preis für das eingesetzte Kaltwasser ist darin bereits enthalten.

- (6) Sollten an einen Träger öffentlicher Gewalt oder einen Dritten für die Erzeugung, Fortleitung oder Veräußerung der Wärme erhöhte oder zusätzliche Steuern, öffentliche Abgaben oder sonstige Leistungen zu erbringen sein, so ist die NWH zu einer entsprechenden Erhöhung der Wärmepreise berechtigt. Dies gilt auch für gesetzliche oder behördliche Maßnahmen zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder zum CO₂-Zertifikatehandel. Vermindern sich die zusätzlichen Belastungen für die NWH, so werden die NWH die Preise entsprechend ermäßigen.

§ 4 Preisänderung / Preisanpassung

Der Lieferant kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung der eingesetzten Energie oder den Transport zum Kunden ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Die Anpassung ist zum Monatsanfang möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen mindestens vier Wochen vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen und die Höhe der Veränderung durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt geben.

§ 5 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung des Verbrauches erfolgt jährlich ggf. monatlich oder quartalsbezogen. Dazu werden die Ablesedaten (Verbrauchsdaten) von der NWH bzw. von dessen Beauftragten zeitnah zum Abrechnungszeitraum abgelesen.
- (2) Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu 11 Abschläge erhoben. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVB Fernwärme V. Die NWH teilen dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen schriftlich mit. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- (3) Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen sowie des Betrages entsprechend der Rechnungslegung richtet sich nach § 27 Abs. 1 AVB Fernwärme V. Die Beträge sind in voller Höhe ohne Abzüge zu begleichen. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang bei der NWH.
- (4) Bei Zahlungsverzug des Kunden sind die NWH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche der NWH bleiben unberührt.
- (5) Unabhängig davon, ob Wärme abgenommen wird, ist der Grundpreis zu zahlen. Das gilt auch dann, wenn die Lieferung nach vorheriger Ankündigung auf Veranlassung des Kunden unterbrochen wird und zwar unabhängig von der Dauer der Unterbrechung und bei Einstellung der Lieferung infolge der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Kunden (§ 33 AVB Fernwärme V).
- (6) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf angefallene Kosten, sodann auf die Zinsen und schließlich auf die jeweils älteste Forderung angerechnet.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt zum **01. Januar 2023** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Kunde kann aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisse den Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die NWH hat das Recht, diesen Vertrag mit einer angemessenen Frist zu kündigen, wenn der Grundvertrag mit dem Grundstückseigentümer – gleich aus welchem Grunde – endet. Das Auslaufen des Grundvertrages wird dem Kunden von der NWH unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen, schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung der NWH für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Wärmelieferung regelt sich nach § 6 AVB Fernwärme V.
- (2) In den von § 6 AVB Fernwärme V nicht umfassten Fällen ist die Haftung der NWH, ihrer Beauftragten sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Kunden für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leib, Körper oder Gesundheit.
- (3) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Zutrittsrecht

- (1) Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NWH den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der Technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVB Fernwärme V, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- (2) Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- (3) Die Verweigerung des Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVB Fernwärme V.
- (4) Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der NWH im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Bei einer Untervermietung von Räumen an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dass die NWH von ihrem Zutrittsrecht gemäß Abs. (1) Gebrauch machen können.

§ 9 Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachträge, rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen. Entsprechendes gilt für undurchführbare Bestimmungen oder Lücken im Vertrag.

§ 10 Vertragsanpassung

Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss so wesentlich ändern, dass die Fortsetzung des Vertrages für einen der Partner eine unbillige Härte bedeuten würde, so kann dieser die Abänderung des Vertrages verlangen, welche ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung dieses Vertrages wiederherstellt. Der Vertragspartner, der sich auf derartige Umstände beruft, hat diese darzulegen und zu beweisen. Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer angemessenen Kündigungsfrist zu.

§ 11 Schriftform, Vertragsanlagen, Gerichtsstand

- (1) Alle Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu dieser Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Die im Vertrag aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
- (3) Gerichtsstand ist Herford.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen, Sonstiges

- (1) Soweit dieser Vertrag keine besonderen Regelungen vorsieht, findet ergänzend die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3214) Anwendung.

Speicherung und Weitergabe von Daten

Die NWH weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen, auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei der NWH elektronisch gespeichert und verarbeitet und – soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an anderer Stelle weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

Hiddenhausen, den _____

Hiddenhausen, den 10. Mai 2023

Kunde

Koordination:
Stadtwerke Herford GmbH
Werrestraße 103
32049 Herford
Telefon: 05221 922-0
Telefax: 05221 922-499

Stadtwerke Herford GmbH
im Auftrag der NWH GmbH

Anlagen:
AVB Fernwärme V

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor dem Verbrauch der ersten Kilowattstunde Gas auf Grundlage dieses Vertrages und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c, Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: **NWH GmbH, Rathausstr. 1, 32120 Hiddenhausen.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang. – *Ende der Widerrufsbelehrung* –

Der Kunde erklärt dazu ausdrücklich sein Einverständnis.

(Ort und Datum) (Unterschrift Kunde)